

berechtigung mit den übrigen Staatsbürgern der Länder diesseit und jenseit des Oceans gebracht hat.

Die Juden zerstreuten sich, nach der Zerstörung ihrer Tempel- und Bundesstadt, zunächst im römischen Reiche, wo sie Schutzgenossen gegen Entrichtung einer besondern, für sie berechneten Abgabe, ähnlich, wie sie schon früher bestanden, des *Zinsgroschens*, *) und welche namentlich unter dem Kaiser

*) Bekanntlich suchten die Pharisäer mit der Frage: „ob es recht sei, dem Kaiser den Zinsgroschen zu zahlen?“ — Christus in Verlegenheit und zu einer ihn strafbar machenden Antwort zu bringen. Wie Christus die Intriganten und Versucher heimschickte, ist aus den Evangelien bekannt. Vergl. Matth. 22, 17 ff., Marc. 12, 14 ff., Luc. 20, 22 ff. — Wie die Juden trotzdem bei ihrer falschen Anschuldigung Christi kurz darauf ebenso frech als nichtswürdig logen, berichtet Luc. 23, 2.

In diesen Stellen handelt es sich überall um die an die römischen Kaiser in römischer Münze zu zahlende Judentopfsteuer. Dagegen weist die Stelle Matth. 17, 24—27 auf die nach 2. Mos. 30, 13—16 eingeführte Tempelsteuer hin, welche von jedem Juden von und über 20 Jahren entrichtet werden mußte. Im Exodus a. a. O. heißt es in Bezug hierauf, jeder Jude, der das 20. Lebensjahr erreicht hatte, sollte „einen halben Seckel, nach dem Seckel des Heiligthums, der 20 Gera galt, als Hebopfer des Herrn geben.“ Nach genauesten und gründlichsten Forschungen ist Seckel gleich unserm Loth alten Gewichts, wonach 30 Loth 1 Pfund machten, so daß also die Tempel- oder Hebopfersteuer 0,5 Loth und zwar Silber beträgt, nach heutigem Gelde also etwa 0,5 Thaler oder in deutscher Reichsmünze 1,50 Mark betrug, bei der damals noch sehr großen Zahl der Juden eine ungeheure Kirchen- und Priestereinnahme. In der Stelle Matth. 17, 24 ff. wird die Abgabe mit dem Namen *τὸ δίδραγμα*, die Doppeldrachme genannt, nach dieser griechischen Bezeichnung in Reichsmünze etwa 1,56 Mark, also ungefähr ebensoviel, wie die Tempel- und Hebopfersteuer, für die damalige Zeit ein